

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kontrakte / Einkaufsabschlüsse

1. Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber, nachstehend AG genannt, richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
2. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von dem AG schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der AG zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
3. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, sind die Rechnungen an die Rechnungsprüfung der belieferten Stelle vom AG zu leiten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt sowie für Abtretungen an Unternehmen, an welchen der AG mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist.

Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den AG entgegen dem vorherigen Satz ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer vom AG zur Verfügung gestellt oder von ihm bezahlt werden, bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom AG für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
5. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die der AG ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen und Leistungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragspartner einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Der AG wird den Auftragnehmer hierzu nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.
6. Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Er bringt er Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers, so hat er dem von diesem benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leer-

gut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer an den AG mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an den AG aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

7. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Ihre Dauer bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge vom AG bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Fehler sind dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
8. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt dem AG von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält der AG vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
9. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann der AG einen Betrag von mindestens 5 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.
10. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist das Empfängerwerk oder die Empfänger-Niederlassung gemäß Auftrag vom AG. Darüber hinaus ist Erfüllungsort Stuttgart. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeit-

punkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der AG ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

ANLAGE

Betriebsordnung für Fremdfirmen und fremde Mitarbeiter

In unserem Unternehmen hat Arbeitssicherheit den gleichen Stellenwert wie Produktion und Arbeitslauf. Es gilt der Grundsatz: "Im Zweifel für die Arbeitssicherheit".

Unsere "Betriebsordnung für Fremdfirmen und fremde Mitarbeiter" dient der Arbeitssicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

1. Alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einschließlich der für unser Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.

Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

2. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Beauftragten berechtigt,
 - die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,
 - zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.
 Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Beauftragten, unserer und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Koordinators des AG.

Wichtig: Die Aufsicht durch unsere Beauftragten entlastet Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen nicht von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern.

3. Bei Unfällen können Sie die betriebsärztlichen Dienststellen / Erste-Hilfe-Stationen in Anspruch nehmen. Unfall-Notruf: Telefon-Nr. 110

Melden Sie uns alle Unfälle Ihrer Mitarbeiter. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt).

Feuarbeiten sind nur noch durch schriftlichen Antrag und nach Freigabe durch den Haussicherheitsdienst auszuführen!

Bei Feuerausbruch oder Explosion ist sofort der Feuer-Notruf: Telefon-Nr. 112 zu benachrichtigen.

4. In allen Fragen der Arbeitssicherheit steht Ihnen der zugeordnete Koordinator der Infrastrukturdienste zur Verfügung. Er wird Sie beraten.
Anträge auf Genehmigung und Erlaubnis sowie Meldungen, die diese "Betriebsordnung für Fremdfirmen" vorschreibt, sind an den AG zu richten.

5. Folgendes muss gewährleistet sein:

- Unterrichten Sie Ihren Koordinator von Beginn und Ende Ihrer Arbeiten. Reichen Sie eine Liste aller Mitarbeiter und Subunternehmen ein, die bei der Ausführung des Auftrages auf unserem Betriebsgelände tätig werden.
- Weisen Sie uns auf evtl. Störungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
- Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit Ihrem Koordinator unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen von ihnen ausgehen.
- Mitarbeiter, die Flurförderfahrzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines Fahrscheines und eines entsprechenden schriftlichen Auftrages sein und diesen während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können.
- Setzen Sie nur besonders qualifizierte Mitarbeiter für gefährliche Arbeiten ein.
- Stellen Sie bei Arbeiten an Einrichtungen oder Räumlichkeiten unseres Unternehmens sicher, dass die Arbeiten durch einen unserer Beauftragten freigegeben sind.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendigen Körperschutzmittel (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelm usw.) tragen.

6. Beachten Sie unsere besonderen innerbetrieblichen Sicherheitsbestimmungen:

- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- Metalllager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
- Ausschachtungen, Gräben, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- Das Mitbringen und Trinken von alkoholischen Getränken im Betrieb ist nicht gestattet. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.
- Beachten Sie das Rauchverbot in den Rauchverbotszonen.
- Auf dem Gelände unseres Unternehmens gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs (Straßenverkehrsordnung). Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Betriebsgeländes beträgt 30 km/h. Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf das Betriebsgelände und müssen dabei ihre Motoren abstellen.
- Das Betreten nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörender Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit den zuständigen Bereichsleitern betreten werden, soweit dies zur Erfüllung Ihres Auftrags notwendig ist.
- Gebots-, Verbots- und Warningschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

- Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten; Markierungen dürfen nicht entfernt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
- Feuerlöscheinrichtungen, wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder, dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen sind sofort zu melden.

7. Gefährliche Arbeiten i. S. von § 36 VBG 1 bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder des Koordinators.

Als gefährliche Arbeiten gelten

- der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung),
- Arbeiten an oder in Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Brennen, Heizen) und brennbaren Flüssigkeiten.
- Arbeiten, mit Flurförderfahrzeugen und Hubarbeitsbühnen,
- Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz-Verordnung zu beachten ist,
- Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen.

8. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung ist zur Abstimmung der Tätigkeiten der Koordinator einzusetzen. Er ist Ihnen und Ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Sprechen Sie vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator ab, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind. Der Koordinator entbindet Sie nicht von der Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern.

Im einzelnen gilt folgendes:

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere Chemikalien, Ölen, Kraftstoffen usw., sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung) einzuhalten.
- Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss auch die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden. Elektrische Energie darf nur an den Ihnen besonders zugeordneten Speisepunkten entnommen werden. Andere elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz dürfen nur unter Einschaltung des Koordinators durchgeführt werden.
- Der Umgang mit Ionisationsrauchmeldern -Entfernen, Instandhalten und ähnliche Veränderungen an der Anlage -sind nur dem unterwiesenen Fachpersonal der Instandhaltungsfirma der Sicherheitssysteme erlaubt. Jede Beschädigung der Ionisationsrauchmelder ist zu vermeiden. Gegenstände dürfen nur im Mindestabstand von 0,5 m zum Melder gelagert werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Koordinator mitzuteilen.

9. Sie sind verpflichtet, Ihre Führungskräfte und Mitarbeiter vor Beginn Ihrer Tätigkeit über den Inhalt unserer "Betriebsordnung für Fremdfirmen und fremde Mitarbeiter" zu unterweisen, und haben dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter sich an die Gebote und Verbote der "Betriebsordnung für Fremdfirmen und fremde Mitarbeiter" halten. Die Unterweisung über die Arbeitsbedingungen und Gefährdungen ist mindestens einmal jährlich (besser monatlich) zu wiederholen.

Der AG erwartet von ihren Lieferanten ein gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2000. Der Lieferant garantiert das Vorliegen eines derartigen Zertifikats und bestätigt die Gültigkeit dieses Zertifikats für den gesamten Vertragszeitraum

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und seinen Beauftragten einen Befähigungsnachweis derjenigen Mitarbeiter auf Anforderung in elektronischer Form vorzulegen, welche die Arbeiten gemäß der Beauftragung im angegebenen Standort ausführen sollen.

Kontrakt / Einkaufsabschluss

Der Lieferant liefert auf der Grundlage dieses Vertrages (Rahmenvertrages) und der auf seiner Grundlage erfolgten Einzelbestellungen die unten aufgeführten Teile (Leistungen) zu den in diesem Vertrag vereinbarten Preisen. Maßgeblich für die von dem Lieferanten zu liefernden Mengen sind unsere jeweiligen Einzelbestellungen. Dem Lieferant steht kein Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Menge zu. Quoten- und Mengenzahlen sind insoweit unverbindlich.

Unsere Bestellungen erfolgen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der gültigen Fassung und unseren "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" des AG. Die in diesem Vertrag mit Ihnen vereinbarten Preise / Konditionen gelten für alle Lieferungen / Leistungen für die unten genannten Zeiträume.

Dieser Auftrag/Abschluss gibt dem Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erteilung von Abrufen.

Abrufe sind nur in schriftlicher Form (auch per Fax) gültig und erfolgen über eine separate Abrufnummer. Diese Abrufnummer muss unbedingt in allen Abwicklungsdokumenten (Lieferschein/Rapport/Rechnung) von Ihnen angegeben werden. Abrufberechtigung besteht, sofern Ihnen ein schriftlicher Abruf zugeht.

Vertragslaufzeit:

Der Vertrag gilt für eine feste Laufzeit.

Der Vertrag endet automatisch am Ende der angegebenen Vertragslaufzeit. Eine Verlängerung ist nur aufgrund einer neuen Vereinbarung mit dem AG, Bereich Einkauf möglich.

Die Lieferungen/Leistungen erfolgen in direkter Abstimmung mit der Fachabteilung.

Leistungstermin:

Sofort nach Abruf und in Absprache mit dem Fachbereich.

Der Wert der Abrufe auf diese Bestellung/diesen Abschluss ist im Einzelfall bei Lieferungen auf max. 2500.- EUR und bei Leistungen auf max. 20000.- EUR begrenzt.

Lieferungen und deren Berechnung mit einem Wert von über 2500.- EUR sowie Leistungen und deren Berechnung mit einem Wert von über 20000.- EURO bedürfen einer Bestellung durch den Einkauf.

Der Lieferant ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit dem AG verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafaten, Straftaten

gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hingegen steht dem AG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit dem AG anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages wird die Ausführung von Leistungen per Einzelabruf angefordert. Beauftragungen zu dieser Preisvereinbarung erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form durch Abrufe unserer Fachabteilungen. Der Einzelabruf ist nur mit der Unterschrift eines Abrufberechtigten gültig. In diesen Abrufen sind Abrufnummern angegeben, welche als Referenznummer unbedingt neben der Abschlussnummer bei allen Abwicklungsdokumenten (Lieferscheine, Rechnungen) angegeben werden müssen.

Rechnungen ohne Angabe der Abruf- und Abschlussnummer können nicht bearbeitet werden.

Es dürfen nur von dem Auftraggeber (AG) tatsächlich abgerufene und ordnungsgemäß abgenommene Leistungen in Rechnung gestellt werden.

Ein Anspruch seitens des Auftragnehmers (AN) auf Vergütung von nicht abgerufenen und nicht abgenommenen Leistungen besteht nicht.

Teilrechnungen sind, auf Basis nachvollziehbar erbrachter Leistungsumfänge, nach Abnahme und Freigabe durch die zuständige Fachabteilung des AG möglich.

Eine Weitervergabe des Gesamtauftrages durch den AN an Nachunternehmer (Subunternehmer) ist ausgeschlossen. Die Weitergabe von Teilen eines Auftrages an Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Dem AN ist es untersagt, auf dem Betriebsgelände des AG Arbeitnehmer einzusetzen, die dem AN von Dritten kraft behördlicher Erlaubnis gem. §§ 1, 2 AÜG oder unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften zur Arbeitsleistung überlassen worden sind.

Der AN führt die ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung durch. Für die Durchführung von Leistungen auf dem Betriebsgelände des AG hat der AN je nach Bedarf einen oder mehrere Repräsentanten einzusetzen. Die Repräsentanten müssen hinreichend fachlich qualifiziert sein und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung der vom AN eingesetzten Erfüllungsgehilfen sicherstellen.

Der AN wird die ihm übertragenen Aufgaben nur durch geeignete Arbeitskräfte ausführen lassen und diese während der Arbeit beaufsichtigen.

Neben dem AN fungieren die Repräsentanten als ausschließliche Kontaktpersonen zum AG und sind vom AN mit den erforderlichen Vertretungsbefugnissen auszustatten. Weisungen des AG sind deshalb ausschließlich gegenüber den Repräsentanten des AN zulässig.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß ansonsten keine direkten Weisungen durch den AG an die Erfüllungsgehilfen des AN erfolgen werden.

Dies gilt auch im Fall von Betriebsstörungen und sonstigen Notfällen, die im Verlauf der Arbeiten auftreten können.

Die Repräsentanten müssen für den AG jederzeit erreichbar sein. Der AN verpflichtet sich, für eine ausreichende Präsenz von Repräsentanten während der Durchführung der vertraglichen Leistungen Sorge zu tragen.

Der AN hat dem AG jeweils in aktualisierter Form die eingesetzten Repräsentanten und deren Stellvertreter schriftlich zu benennen.

Der AG gestattet dem AN die Nutzung der vorhandenen Kommunikationsmittel; die Kosten für die Benutzung der Kommunikationsmittel werden bei der Vereinbarung der Vergütung des AN berücksichtigt.

Der AN muss die strikte Einhaltung der für die geschuldeten Leistungen anerkannten Regeln und Vorschriften der Arbeitsdurchführung und der Unfallverhütung sicherstellen. Er wird seine Mitarbeiter insbesondere auf die Beachtung der Arbeitsschutzhinweise für Fremdfirmen des AG (Anlage: "Betriebsordnung für Fremdfirmen und fremde Mitarbeiter") sowie der anlagenspezifischen Sicherheitseinrichtungen verpflichten.

Die vom AN eingesetzten Geräte und Werkzeuge müssen den Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen für Sicherheit, den VDI- und VDE-Vorschriften entsprechen. Erfüllungsgehilfen des AN werden von diesem regelmäßig im Hinblick auf die vorstehenden Erfordernisse unterwiesen.

Der AN muss in eigener Verantwortung die Einrichtungen vorhalten sowie die Anordnungen und weitere Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften VGB1 und den sonst für den AN geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen, allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen Regeln zu entsprechen. Soweit in den anderen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der AN sowie etwaige Subunternehmer sind verpflichtet, ihre im Werksgelände beschäftigten Mitarbeiter durch geeignete Kennzeichnung der Arbeitskleidung als Angehörige ihrer Firmen kenntlich zu machen.

Werkzeuge und Geräte des AN oder etwaigen Subunternehmern sind vor Einbringung ins Werksgelände als deren Eigentum kenntlich zu machen.

Aus Gründen der Unternehmenssicherheit des AG wird der AN die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen zwecks Zugangsregelung zum Werksgelände rechtzeitig bekanntgeben und etwaige Änderungen im voraus mit dem AG abstimmen. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen müssen sich beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes den üblichen Kontrollen des AG unterziehen.

Vom AG ausgegebene Sonderausweise sind bei Beendigung der jeweiligen arbeitsvertraglichen Leistungen zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, belastet der AG den AN mit einem Betrag von EURO 25,00 je Ausweis.

Die Transportversicherung wird durch den Auftragnehmer eingedeckt.

Innerhalb des Betriebsgeländes gilt die StVO.

Weiter darf der AN keine Mitarbeiter des AG beschäftigen. Der AG ist berechtigt, den Einsatz einzelner Arbeitskräfte des AN abzulehnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder durch das gegenwärtige oder vergangene Verhalten der betreffenden Person begründet ist.

Arbeiterlaubnispflichtige ausländische Arbeitnehmer darf der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Beschäftigte des AN handelt.

Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der AN wird sich vor seiner Tätigkeit vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.

Der AN darf andere Betriebseinrichtungen des AG als die instandzuhaltenden Einrichtungen des AG ohne dessen Erlaubnis weder verändern noch entfernen oder andere als in diesem Vertrag genannten Betriebseinrichtungen des AG benutzen.

Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge werden vom AN gestellt; er wird seine Erfüllungsgehilfen mit den notwendigen Werkzeugen ausstatten.

Mitarbeiter des AN haben sich sofort nach Ankunft bei der zuständigen Fachabteilung zu melden.

Rapporte:

- Rapporte sind täglich der Fachabteilung in 2-facher Ausführung zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- Rapporte, die nicht spätestens 5 Werktage nach Leistungserbringung dem Projektverantwortlichen zur Abzeichnung vorliegen, werden vom AG nicht mehr anerkannt und nicht vergütet.
- Grundsätzlich werden nur die Zeiten der Leistungserbringung und nicht die Zeiten der Anwesenheit der Arbeitskräfte auf dem Gelände des AG anerkannt und vergütet.
- Die Originale der Rapporte werden von uns direkt an unser Rechnungswesen gesandt.
- Auf den Rechnungen sind die Rapportnummern zu benennen. Nicht nachgewiesene oder anerkannte (Teil-) Umfänge werden zurückbelastet!

Gewährleistung:

5 Jahre für feste Teile,
2 Jahre für drehende, bewegliche und elektrische Teile,
jeweils nach erfolgreicher Abnahme.

Vertraulichkeitsverpflichtung:

Der AN ist verpflichtet, die ihm unter Ausführung dieser Bestellung über den AG oder seine Forschungsarbeiten bekannt gewordenen Informationen und Kenntnisse, etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung dieser Bestellung nicht zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen. Dritte sind nicht verbundene Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 15 AktG. Diesen Unternehmen sind im Falle der Weitergabe

von Informationen die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die

- der AN nachweislich rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält
- allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Bestellung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden
- dem AN nachweislich bereits vor Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren
- der AN nachweislich ohne Nutzung der aus diesem Vertragsverhältnis stammende Kenntnisse erarbeitet hat. Der AN wird seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

Soweit im Rahmen dieser Bestellung personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich der AN, nur ausdrücklich gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtete Personen einzusetzen.

Bitte beachten Sie, dass wir entgegenstehende oder von unseren Einkaufs- und/oder Software-Nutzungsbedingungen abweichende Bedingungen nicht anerkennen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. In einer vorbehaltlosen Entgegennahme der Lieferung liegt keine Anerkennung Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen!

Ohne komplette Bestell- und Lieferantenummer können Rechnungen nicht bearbeitet werden!

Kündigung:

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag auch innerhalb des angeführten Vertragszeitraumes mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende zu kündigen. In diesem Fall beschränkt sich die Vergütungspflicht auf die durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

Rechnungsstellung und Zahlung:

Nur eine prüffähige Rechnung führt zur Fälligkeit der vertraglichen Vergütung. Rechnungen müssen sämtliche vom AG bekannt gegebenen Buchhaltungsdaten und die Rapportnummern enthalten und an die im Kopf der Bestellung genannte Rechnungsanschrift eingereicht werden.

Zahlung:

Der AG zahlt die Vergütung nur gegen Rechnung. Diese wird am 25. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats fällig, sofern die Rechnung mit Datum des Liefer-/Leistungsmonats erstellt und diese einschließlich geeigneter Leistungsnachweise erfolgt ist und am dritten Arbeitstag des Folgemonats bei der Rechnungsprüfung des AG vorliegt. Ist mit dem Lieferanten das Gutschriftverfahren vereinbart, erstellt der AG die Gutschrift nach Lieferung gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Lieferscheins bzw. entsprechenden Leistungsnachweises. Die Vergütung wird am 25. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats zur Zahlung fällig, wenn der vollständig ausgefüllte Lieferschein bzw. der entsprechende Leistungsnachweis mit Datum des Liefer-/Leistungsmonats erstellt und spätestens am dritten Arbeitstag des Folgemonats vorgelegt wurden. Einwendungen vom AG bleiben auch nach Gutschrift und Zahlung vorbehalten.

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG.

Auftragsbestätigung:

Wir bitten Sie von einer eigenen Auftragsbestätigung abzusehen und das in unserem Bestellschreiben beigefügte Bestellannahmeformular mit Ihren verbindlichen Unterschriften kurzfristig an den Einkauf des AG zurückzusenden.

Rechnungen können ohne Angaben der Bestellnummer und der Lieferantenummer nicht bearbeitet werden!

Sonstiges, Verschiedenes, Schlussbestimmungen:**Vollständigkeitsklausel:**

Die Vertragspartner bestätigen, dass Nebenabreden außerhalb des geschlossenen Vertrages nicht bestehen und der Vertrag vollständig ist.

Schriftformklausel:

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.